

Tagesordnung Verkehrsschau Eschach am 07.08.2012,
Teilnehmer: Herr Schöpfer, Frau Knittel, ROA, Herr Padberg PD Ravensburg,
Herr Sonntag, OVE

10.08.2012

Nr.:	Straße	Problemstellung	Ergebnis
1.	Tettnanger Straße, OT Oberhofen	Anwohner beschwerten sich über die zum Teil hohen Geschwindigkeiten und dadurch bedingten enormen Lärmbelastung. Bedingt durch den Straßenverlauf halten sich viele nicht an die vorgeschriebenen 50 km/h. Die Anwohner bitten mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit zu prüfen	Da sich der Abschnitt Innerorts befindet ist zwar Tempo 50 vorgeschrieben, jedoch wird dies in der Tat durch die örtliche Gegebenheit des Straßenverlaufs nicht eingehalten, da dieser den Autofahrern suggeriert, dass sie sich noch Außerorts befinden. Demnach wird oft schneller gefahren. Zunächst wird vereinbart, eine Messung auf Höhe Angelestraße 30/2 durchzuführen. Dadurch soll die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit bzw. die Verkehrsstärke aufgezeigt werden. Bei Vorliegen der Zahlen wird erneut darüber beratschlagt. Evtl. kommt in Betracht zur Verdeutlichung nochmals ein Tempo 50 Schild (VZ 274-55 StVO) aufzustellen od. eine Markierung aufzubringen.
2.	Angelestraße, OT Oberhofen	Anwohner bitten, im Hinblick auf das neue Baugebiet zu prüfen, ob Tempo 30 nicht weiter ausgedehnt werden kann	Bei der Angelestraße handelt es sich um eine Verbindungsstraße. Die Zone 30 beginnt erst ab dem Wohngebiet nach der abknickenden Vorfahrtstraße. Davor (in der südl. Angelestraße) sind u. a. Gewerbebetriebe auf einer Straßenseite und auf der anderen Seite eine Obstplantage angesiedelt. Zudem veranlasst der Kreuzungsbereich Verkehrsteilnehmer, die im Verlauf der Vorfahrtstraße links abbiegen, eher langsamer zu fahren. Die Torwirkung der Zone 30 und die Verengung der Fahrbahn u. a. durch seitliche Parkplätze lassen ebenfalls keine Raserei geradeaus ins Wohngebiet zu. Nach der örtlichen Gegebenheit ist die bestehende Beschilderung der Zone 30 erst ab dem Wohngebiet korrekt und bedarf keiner Änderung.
3	OT Kemmerlang	Herr Pechar hat in der Ortschaftsratsfragestunde auf die Gefährlichkeit der Ortsdurchfahrt Kemmerlang hingewiesen. Durch das hohe Verkehrsaufkommen und die teilweise hohen Geschwindigkeiten entstehen immer wieder	Laut der Polizei bemisst sich die Gefährlichkeit einer Straßenführung an der Unfallhäufigkeit. Seit 2007 sind 6 Unfälle registriert, wobei 2 davon bereits wegfallen (1 im Hofraum, 1 außerhalb der OD). Die restlichen Unfälle stellen keinen Unfallschwerpunkt dar, die OD ist laut der Polizei unauffällig und bedarf eigtl. keiner verkehrsrecht-

		gefährliche Situationen. Außerdem hat er auf den hohen Lärmpegel hingewiesen	lichen Änderung. Hr. Sonntag berichtet, dass durch die geplante Einrichtung einer Abzweigspur von Richtung Grünkraut in Richtung Kemmerlang der Verkehr höchstwahrscheinlich noch zunimmt. Zunächst wird jedoch vereinbart, vor und nach der Einrichtung der Abzweigspur eine Messung der Verkehrsstärke/Geschwindigkeit als Vergleich vorzunehmen. Danach kann der Sachverhalt nochmals geprüft werden.
4.	Dorfbrunnenstraße, OT Gornhofen	Zone 30 Beschilderung sehr schlecht sichtbar. Schild sollte zur besseren Sichtbarkeit auf die Straße gestellt werden und dadurch gleichzeitig als einseitige Einengung dienen	Es wird festgestellt, dass das bestehende Zone 30 Schild am rechten Fahrbahnrand eingewachsen und von Hecken verdeckt wird. Zur besseren Sichtbarkeit wird es ein Stück nach links versetzt, so dass dies auch zu einer kleinen Verengung und damit zu einer besseren Wahrnehmung von Tempo 30 führt. Beachtet werden soll jedoch, dass der landwirtschaftliche Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine verkehrsrechtliche Anordnung ist nicht notwendig.
5	OT Bottenreute	An besuchsstarken Tagen des Hofgutes "Hügler" ist die K 7981 im Bereich des Hofgutes beidseitig zugestellt. Es bleibt nur eine schmale Gasse übrig. Auch wird regelmäßig der Geh- und Radweg mit parkenden Fahrzeugen zugestellt. Es kommt dadurch regelmäßig zu massiven Behinderungen. Er bittet Haltverbot zu prüfen.	Die Situation ist in der Tat nicht zufriedenstellend. Ein gesetzliches Haltverbot auf der Fahrbahn könnte zwar durch die Ausweisung der K 7981 mittels VZ 306 StVO zur Vorfahrtstraße erreicht werden. Diese Regelung verbietet zwar das Parken außerhalb der geschlossenen Ortschaft auf der Fahrbahn (Bottenreute = Weiler), führt jedoch nicht zur Lösung des Parkproblems. Zudem werden Kontrollen an Wochenenden durch den GVD nicht als sinnvoll erachtet. Unter anderem auch unter dem Gesichtspunkt dass den Besuchern realistisch gesehen aufgrund der geringen Anzahl an vorhandenen Parkplätzen keine alternativen Möglichkeiten bleiben. Die OVE wird gebeten, evtl. auch in Absprache mit Hr. Hügler selbst, ortsintern nach einer Verbesserung der Parkmöglichkeiten zu suchen, so dass sowohl Fußgänger/Radler als auch der Fahrzeugverkehr nicht mehr behindert wird.
6	OT Furt	Anordnung von Tempo 30 in Furt	Tempo 30 wird in Furt als angebracht angesehen, da es sich bei der Straße um eine relativ enge und kurvige Fahrbahn handelt. Daher werden die bestehenden Schilder (VZ 274-55 StVO, Tempo 50) an der Weilertafel und bei der Brücke ausgetauscht. Es muss darauf

			geachtet werden, dass bei letzterem Standort, das VZ freigeschnitten bzw. so aufgestellt wird, dass dieses deutlich sichtbar ist.
7	Im Hegenried	Anwohner beschwerten sich, dass ein parkendes Auto die Ausfahrt/Einfahrt zu privaten Stellplätzen versperrt.	Es werden keine Probleme erkannt. Bei Rangieren, das durchaus zumutbar ist, ist die Ein- bzw. Ausfahrt in die Stellplätze möglich. Zudem könnte die Ausfahrt ohne weiteres verbreitert werden, was eine zusätzliche Verbesserung bringen würde. Verkehrsrechtliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
8	Mariataler Straße 8	Er moniert, dass gegenüber seiner Hofeinfahrt ständig geparkt wird. Da er dort eine Firma betreibt und LKW-Lieferverkehr – nach Rücksprache mit Fr. Sauter LKW mit 7,5 t - stattfindet, entstehen oft Probleme bei der Ein- bzw. Ausfahrt in das Hofgelände. Es wird gebeten zu prüfen, ob eine Grenzmarkierung angebracht werden kann.	Es wird festgestellt, dass für LKW in der Tat Probleme beim Aus-/Einfahren entstehen können. Dementsprechend wird gegenüber der Hofeinfahrt eine Grenzmarkierung angebracht.
9	Mariataler Straße	Es wird von Anwohnern moniert, dass zu schnell gefahren wird und gebeten zu prüfen, ob das bestehende Zone 30 Schild nicht weiter Richtung Kreisverkehr versetzt werden kann.	Es wird festgestellt, dass die bestehende Beschilderung an dieser Stelle korrekt ist und keiner Veränderung bedarf, da das Schild zu Beginn des Wohnbereichs steht und eine Ausdehnung der Zone 30 in Richtung Norden (Gewerbegebiet) nicht möglich ist.
10	OT Aich	Gefährliche Ausfahrt auf die K 7981 vom Gelände des dortigen Reiterhofes	Diese Situation wurde bereits Ende 2011 im Beisein von Hr. Buck und Hr. Padberg und dem TBA, Hr. Nordmann geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Stellplätze sehr ungünstig angeordnet sind (in der Form baurechtlich auch nicht genehmigt sind) und durch eine Umlegung durchaus eine Verbesserung geschaffen werden könnte. Auch der Rückschnitt der Sträucher/Bäume im Kurvenbereich führt zu einer besseren Sicht in die Kreisstraße. Eine erneute Prüfung der Örtlichkeit wurde daher nicht als notwendig erachtet. Die OVE gibt diese Info an den ORat weiter.
11	Kreuzäcker, Gewerbege-	Durch parkende LKW wird Zufahrt zum Schüt-	Es wird festgestellt, dass durch parkende LKWs in der Tat erhebli-

	biet Mariatal	zenhaus beeinträchtigt. Außerdem sind die Sichtverhältnisse beim Ausfahren eingeschränkt.	che Sichtprobleme bei der Ausfahrt vom Schützenhaus in die Fahrbahn bestehen. Ein LKW-Parkverbot zur Freihaltung der Fläche kommt allerdings nicht in Betracht, da sehr wenige Parkmöglichkeiten für LKWS vorhanden sind und diese Fläche grds. als Parkfläche geeignet ist. Fraglich wäre zudem, ob dieses Verbot in der Praxis überhaupt eingehalten werden würde. Deshalb wird vereinbart, dass an der Laterne gegenüber der Zufahrt ein Verkehrsspiegel angebracht wird, der die Sicht in beide Richtungen ermöglichen soll und den LKW-Fahrern weiterhin das Parken ermöglicht.
12	An der Bleicherei, Kirchparkplatz, OT Weißenau	Beschilderung der Parkscheibenregelung unbefriedigend. Die linke Seite des Parkplatzes gehört zum Vereinshaus der Narrenzunft und die restlichen Parkplätze sind öffentlich und zeitlich begrenzt. Hr. Moser bemängelt, dass aus der bestehenden Beschilderung nicht ersichtlich ist, für welchen Bereich die Regelung gilt und schlägt vor, die Beschilderung direkt bei der Einfahrt anzubringen und um den Zusatz "ganzer Platz" zu ergänzen.	Da die linke Seite des Parkplatzes zur Narrenzunft gehört ist diese Regelung ("ganzer Platz") so nicht möglich. Da es jedoch laut Aussage der OVE bzw. der Kirche auf dem Parkplatz keinerlei Probleme diesbezüglich gibt, wird vereinbart, die Beschilderung so zu lassen und den Parkplatz in Zukunft nicht mehr zu kontrollieren. Eine Änderung der Beschilderung lediglich zur Schaffung rechtlich eindeutiger Voraussetzungen zur Beanstandung der Kfz ist nicht vorgesehen.
13	An der Bleicherei	Von Hr. Moser wurde festgestellt, dass bei der Einmündung Höhe Sporthalle sowohl in Fahrtrichtung Mariatal als auch in Richtung Bahnhofstraße eine Wiederholung von VZ 274-53 StVO (Tempo 30) fehlt.	Vereinbart wird, dass nach der Einmündung Bahnhofstraße in die Straße "An der Bleicherei" in beide Richtungen VZ 274-53 StVO (Tempo 30) aufgestellt wird. (Links 274-53 in der Insel, rechts VZ 274-53 an der Laterne). Gerade bei Veranstaltungen in der Halle herrscht auch viel Besucherkehr, dem mit den VZ 274-53 StVO nochmals verdeutlicht wird, dass in der Straße "An der Bleicherei" Tempo 30 vorgeschrieben ist.
14	Schwabenstraße, OT Weißenau	Beschilderung der Einbahnstraße unbefriedigend. Fahrzeuglenker sehen diese erst spät und müssen dann im engen Wohngebiet wenden	Da es sich in diesem Bereich um ein Wohngebiet handelt und deshalb dort vorwiegend Verkehrsteilnehmer fahren, denen die Einbahnstraßenregelung bekannt ist, sind weitere verkehrsrechtliche Anordnungen als Hinweis auf diese Regelung (VZ 267 StVO mit ZZ in 200 m) nicht notwendig. Ein Freischneiden des bestehenden VZ

			267 (Verbot des Einfahrens) führt zudem dazu, dass dieses bereits frühzeitig sichtbar ist.
15	Am Kanal, OT Weißenau	Es fehlt bei der Hausnummer 1 im Parkscheibenbereich das VZ 314 "Anfang" mit ZZ. Der Fahrzeuglenker weiß nicht wo die Regelung beginnt.	Die zeitliche Begrenzung der Parkplätze diene ursprünglich der Freihaltung von Parkmöglichkeiten von Dauerparkern für Kunden der Apotheke auf der gegenüberliegenden Seite. Da diese nun nicht mehr vorhanden ist, ist von der OVE intern abzuklären, ob die zeitliche Begrenzung weiterhin gewünscht wird. In diesem Fall müsste in der Tat ein VZ 314-10 StVO (Parkplatz Anfang) angebracht werden. Andernfalls könnte das bestehende VZ 314-20 StVO (Parkplatz Ende) mit ZZ entfernt werden.
16	Kohlerstraße, OT Weißenau	Parksituation sehr unbefriedigend. Führt oft zu gefährlichen Situation beim Ausfahren aus Grundstücken bzw. Seitenstraßen	Grundsätzlich ist die Parksituation dort kein Problem, da diese unter anderem auch zu einer Temporeduzierung führt. Allerdings wird im Bereich gegenüber der Hofausfahrt Kohlerstraße Nr. 4 ein eingeschränktes Haltverbot (VZ 286 StVO) als Ausweichstelle zur Schaffung einer Sichtbeziehung im Kurvenbereich für sinnvoll erachtet. Blockmarkierungen zur Verdeutlichung der Rechts- vor- Links Situation werden nicht angebracht, da beispielsweise durch Straßennamenschilder klar erkennbar ist, dass es sich um eine Einmündung handelt. Unfälle in diesem Zusammenhang sind außerdem bei der Polizei nicht registriert.
17	Tettnanger Straße, OT Weingartshof bis Torkenweiler	Markieren eines Fahrradangebotsstreifen einseitig stadtauswärts	Es wird vereinbart, dass dies sinnvollerweise im Rahmen des Radverkehrskonzeptes erarbeitet werden soll. So kann auch in einer Gesamtbetrachtung die bereits bestehende Radführung in der Tettnanger Straße angeglichen bzw. verbessert werden, da festgestellt wurde, dass hier Unstimmigkeiten vorhanden sind.
18	Eibenweg, OT Sickenried	Parkende Fahrzeuge behindern die Ausfahrt aus dem Grundstück	Bei der Besichtigung vor Ort ist kein Problem erkennbar. Mit mehrmaligem Rangieren ist eine Ein- bzw. Ausfahrt in den Hof durchaus möglich. Ein Haltverbot gegenüber der Hofeinfahrt ist daher nicht notwendig. Die Begrenzung des Hofes mit einer direkt angrenzenden Holzwand ist zudem ein vom Bewohner eigens geschaffener Nachteil.
19	Bergstraße, OT Torkenweiler	Parkende Fahrzeuge zwischen Bergstraße 1 und 3 verursachen stets gefährliche Situationen bei der Einmündung in den Hüttenberger Weg	Auch hier ist kein Problem erkennbar. Die Kreuzung bzw. der Kurvenbereich ist breit genug und die Sichtverhältnisse sind ebenfalls ausreichend.
20	Tettnanger Straße (Tür-	Anwohner beschwert sich über den hohen	Messungen haben ergeben, dass zwar ca. 4.600 Kfz/Tag die Straße

	kenweiler Süd), OT Tor-kenweiler	<p>Durchgangs- bzw. Schleichverkehr und die daraus resultierende Lärmbelastung. Er stellt regelmäßig sein Fahrzeug an den Straßenrand um die freie Durchfahrt zu behindern. Anwohner fordert weitere Maßnahmen um die Durchfahrt unattraktiver zu machen</p> <p>Vorschläge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkplätze auf der Straße einzeichnen - Blumenkübel aufstellen - weiterer baulicher Rückbau - Anliegerstraße - nächtliches Durchfahrtsverbot <p>Eine Unterschriftensammlung ist angekündigt.</p>	<p>befahren. Allerdings handelt es sich bei dem Abschnitt der Tettninger Straße auch um die Haupterschließungsstraße für das ganze Wohngebiet, der zudem entsprechend des Bebauungsplanes ausgebaut ist. Weiter ist dort eine Buslinie vorhanden, welches ebenfalls gegen die geforderten Maßnahmen sprechen. Ferner würde das Abbremsen und Wiederauffahren der Pkw – was durch das Aufstellen von Hindernissen resultiert - deutlich mehr Lärm verursachen.</p> <p>Es wird demnach keine Notwendigkeit gesehen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Durchfahrt erschweren bzw. unattraktiver machen.</p>
21	Weinbergweg	<p>Aufgrund der starken Steigung ergeben sich – insbesondere im Winter durch parkende Fahrzeuge Probleme. Haltverbot bergabwärts besteht bereits. Evtl. Haltverbot nun auch auf der gegenüberliegenden Seite?</p>	<p>Ein Haltverbot (VZ 286 StVO) wird als sinnvoll erachtet, damit insbesondere im Winter parkende Autos den Verkehrsfluss nicht unterbrechen und verhindert wird, dass Autos am Hang liegenbleiben. VZ 286 StVO im Bereich Nr. 2 und im Verlauf nochmals als Wiederholung.</p>
22	Schwanenstraße/ Einmündung in K 7980	<p>Laut Aussage der Polizei hat sich die Einmündung der Schwanenstraße in die K 7980 zu einem Unfallschwerpunkt entwickelt (2009 – 2011 insgesamt 12 Unfälle und 2012 bereits weitere 2). Bei einer Verkehrsschau bereits im Jahr 2010 wurde zur Verdeutlichung der Vorfahrtsituation beschlossen, ein zweites VZ 205 StVO (Vorfahrt gewähren) auf der linken Seite der Ausfahrt Schwanenstraße zu stellen, welches jedoch nicht ausreichend ist, wie sich herausgestellt hat.</p>	<p>Bei der Verkehrsschau wird festgestellt, dass die Sichtverhältnisse nach rechts in die K 7980 mehr als ausreichend sind. Bei einer momentan zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf der K 7980 sind die Sichtverhältnisse nach links jedoch in der Tat teilweise nicht ausreichend genug, um den heranfahrenden Verkehrsteilnehmer rechtzeitig zu erkennen.</p> <p>Daher wird beschlossen von der Abzweigung der B 33 (Schussentalviadukt) bis ca. 150 m nach der Einmündung Schwanenstraße (auf der Rückseite der bestehenden VZ 274-57 StVO (Tempo 70 – Richtung RV weisend) Tempo 50 (VZ 274-55 StVO) anzuordnen.</p> <p>Hierbei ist noch das LRA RV als Baulastträger zu beteiligen.</p>